F 02-neu Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-24.11.2018

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	20.11.2018
Tagesordnungspunkt:	1 Begrüßung, Formalia, Grußworte

Antragstext

Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-24.11.2018

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

1. Die LDK wählt eine Antragskommission, eine Mandatsprüfungskommission, eine Wahlkommission und das Präsidium. Außerdem entscheidet die LDK zu Beginn über die Tagesordnung.

2. Die Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der Anträge, der Bewerbungen und die Wählbarkeit der Bewerber*innen. Für die Besetzung der Antragskommission wird der Landesvorstand vorgeschlagen. Es gilt:

2.1. Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachfragen verhandelt.

2.2. Zu jedem Geschäftsordnungsantrag gibt es die Möglichkeiten einer Gegenrede und des Antrags auf Nichtbefassung. Geschäftsordnungsanträge sind u.a. folgende Anträge:

- Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
- Begrenzung der Redezeit
- Ende der Redeliste
- Schluss der Debatte
- Überweisung an den Landesparteirat, Landesvorstand oder eine LAG
- Antrag zur Art der Abstimmung
- Antrag auf Auszeit

2.3. Sachanträge sind Hauptanträge und Änderungsanträge. Sie müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über den inhaltlich weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet dabei die Antragskommission und gibt einen Verfahrensvorschlag an das Präsidium.

2.4. Anträge gelten als angenommen, wenn sie die erforderlichen Mehrheiten laut Satzung erhalten haben. Für Rückholanträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

3. Das Präsidium besteht aus Teams von jeweils zwei Mitgliedern, die wechselnd im Laufe der Versammlung die Sitzungsleitung übernehmen und die Redeliste führen. Die Protokollant*innen stehen dem Präsidium zur Seite.

4. Die Wahlkommission besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Ihr können nur Mitglieder angehören, die selbst nicht für das gerade zu wählende Gremium oder Mandat zur Wahl stehen. Die Auszählungsergebnisse der Wahlen werden von der

Wahlkommission schriftlich festgehalten. Alle abgegebenen Stimmzettel werden nach Wahlgang getrennt in Umschlägen aufbewahrt.

5. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Delegierung anhand von Delegiertenmeldungen und Protokollen aus den Kreisverbänden. Die Wahlberechtigung ist in Zweifelsfällen von der*dem Delegierten nachzuweisen und mit der Unterschrift zu bezeugen. Die Prüfung ist bis zum Ende des Tagesordnungspunktes 2 abzuschließen. Das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vom Präsidium mit Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

6. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, die ordnungsgemäß delegiert wurden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

7. Fragen rund um die Wahlen regelt §14 unserer Satzung und der darauf basierende Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (siehe unten).

8. Für die Einbringung von Hauptanträgen zu Tagesordnungspunkten sowie für gesetzte Redebeiträge gilt eine Redezeit von sieben Minuten. Zum Einbringen der V-Anträge werden fünf Minuten und für Contra-Reden fünf Minuten Redezeit festgelegt. Für alle weiteren Redebeiträge zu Anträgen sowie für Änderungsanträge gelten drei Minuten Redezeit.

9. Im Übrigen gelten die Satzung und gesetzliche Bestimmungen.

Abstimmungsverfahren auf der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-24.11.2018

1. Vor der Abstimmung über die Landesliste, die nach den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zu erfolgen hat, führt die Versammlung ein Meinungsbild mittels elektronischer Abstimmung herbei. Dieses Meinungsbild mündet in eine Vorschlagsliste, über die nach den Regularien des Wahlrechts schriftlich abgestimmt wird.

2. An allen Abstimmungen für die Landesliste zur Landtagswahl können nur nach §13 ThürLWG wahlberechtigte Delegierte teilnehmen.

3. Über jeden Platz zur Erstellung der Vorschlagsliste wird gesondert abgestimmt. Die LDK kann auf Antrag im laufenden Wahlverfahren eine Blockwahl frühestens beschließen, wenn keine Frauen mehr kandidieren.

Vor Eintritt in eine eventuelle Blockwahl wird die bis dahin durch das Meinungsbild festgestellte Vorschlagsliste mit den Plätzen für die Landesliste schriftlich und ohne elektronische Geräte zur Abstimmung gestellt. Dabei kann entweder über die Vorschlagsliste gesamt mit „Alle Ja“, „Alle Nein“ oder „Alle Enthaltung“ abgestimmt werden oder über jede*n Bewerber*in einzeln mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Eine Vermischung führt dazu, dass der Wahlzettel ungültig ist.

Eine Blockwahl über die weiteren Listenplätze wird schriftlich durchgeführt. Die Reihenfolge in der Blockwahl ergibt sich nach der Anzahl der errungenen JA-Stimmen, bei Stimmengleichheit nach der Anzahl der erhaltenen NEIN-Stimmen, bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es werden so viele Listenplätze besetzt, wie Kandidat*innen dafür gewählt werden.

Es gilt die Quotierung nach Maßgaben der Bundessatzung und des Frauenstatuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

4. Die Bewerber*innen haben sieben Minuten Redezeit für ihre Vorstellungsrede und weitere drei Minuten für ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als drei Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium drei Fragen aus. Fragen können nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die Vorstellungsrede vom Präsidium verlesen und von der*dem Bewerber*in beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den Bewerber*innen weitere drei Minuten Redezeit anzubieten.

5. Nur die schriftlichen Abstimmungen über die Vorschlagsliste bzw. schriftliche Abstimmung im Blockwahlverfahren sind maßgeblich für das rechtswirksame Zustandekommen der Liste nach dem Wahlgesetz.